



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 02.08.2023

Förderungen für Bewirtschaftung von Steillagen im Weinbau

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Welche staatlichen Fördermaßnahmen gibt es seit 2015 bis heute, um die Bewirtschaftung von Steillagen im Weinbau in Bayern finanziell zu unterstützen? | 3 |
| 1.2 | Welchen Umfang hatten diese Fördermaßnahmen jeweils? | 3 |
| 1.3 | In welcher Höhe wurden diese Gelder dafür jeweils abgerufen? | 4 |
| 2.1 | Gibt es Unterschiede bei der finanziellen Unterstützung von Steillagen im Weinbau in Bayern in Abhängigkeit davon, ob das Weinanbaugebiet in privatem oder staatlichem Eigentum ist? | 4 |
| 2.2 | Wenn ja, welche? | 5 |
| 3.1 | Stimmt es, dass durch die Beendigung eines Flurbereinigungsprojekts auch die finanzielle Unterstützung von Steillagen in der betroffenen Region im Weinbau in Bayern sinkt bzw. ganz wegfällt? | 5 |
| 3.2 | Wenn ja, befürchtet die Staatsregierung, dass dadurch manche Steillagen wegen fehlender finanzieller Unterstützung nicht mehr bewirtschaftet werden und damit verbuschen? | 5 |
| 3.3 | Wenn ja, soll es dafür an anderer Stelle finanzielle Unterstützungen von Steillagen im Weinbau in Bayern geben? | 5 |
| 4.1 | Ist die Staatsregierung der Meinung, dass die Kommunen die finanzielle Unterstützung von Steillagen im Weinbau in Bayern stärker übernehmen müssten? | 5 |
| 4.2 | Wenn ja, warum? | 5 |
| 5.1 | Schätzt die Staatsregierung Steillagen als touristisches Alleinstellungsmerkmal oder sogar als Kulturerbe ein? | 6 |
| 5.2 | Wenn ja, warum? | 6 |
| 5.3 | Wenn ja, sollten die Steillagen deshalb finanziell gefördert werden? | 6 |

6. Sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass die Wege in den Steillagen nicht dauerhaft erhalten werden können, sodass diese speziellen Lagen, vor allem von kleinen Weingütern, aufgegeben werden müssen? 6
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 29.08.2023

1.1 Welche staatlichen Fördermaßnahmen gibt es seit 2015 bis heute, um die Bewirtschaftung von Steillagen im Weinbau in Bayern finanziell zu unterstützen?

Förderung von Steil- und Terrassenlagen:

- a) **Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)**
Steillagen im Weinbau werden seit dem Jahr 2015 bis heute in folgenden Maßnahmen gefördert:
- B56/I86 Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen
 - B55/K74 Weinbau in Steil- und Terrassenlagen
- b) **Im Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A (noch bis 16.10.2023):**
- Querterrassierung einschließlich Anpflanzung
 - Sortenumstellung und Umstrukturierung
 - Tropfbewässerung

Ab 16.10.2023 wird die Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik) fortgeführt.

1.2 Welchen Umfang hatten diese Fördermaßnahmen jeweils?

- a) **Kulturlandschaftsprogramm**
- B56/I86 Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen Fördersätze: 100 Euro/qm Mauer, 100 Euro/ld. m Treppe
 - B55/K74 Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Fördersätze (ab 2023):

	Erschwernisstufe			
KULAP	Stufe 1 Nicht direktzugfähige Kleinterrassen	Stufe 2 Klassischer Seilzug, erschlossene Kleinterrassen	Stufe 3 Erschwerter Direktzug ab 47 Prozent Hangneigung	Stufe 4 Erschwerter Direktzug ab 40 Prozent Hangneigung
	4.000 Euro	2.500 Euro	1.500 Euro	1.000 Euro

- b) **Im Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A (noch bis 16.10.2023):**
- Querterrassierung einschließlich Anpflanzung bis zu 24.000 Euro/ha
 - Sortenumstellung und Umstrukturierung bis zu 12.000 Euro/ha in Steillagen (ab 40 Prozent Hangneigung) und bis zu 14.000 Euro/ha in Terrassenanlagen
 - Tropfbewässerung bis zu 3.200 Euro/ha in Steillagen (ab 40 Prozent Hangneigung) und bis zu 3.200 Euro/ha in Terrassenanlagen

1.3 In welcher Höhe wurden diese Gelder dafür jeweils abgerufen?

a) Kulturlandschaftsprogramm

Maßnahme	Jahr	Antragsteller je VP-Beginn	Förderfläche insgesamt ha je Jahr	ausbezahlte Fördersumme	Bemerkung
B55	2015	292	314	644.244,80 Euro	
B55	2016	0	312	638.776,09 Euro	keine Antragstellung
B55	2017	47	325	666.684,95 Euro	
B55	2018	24	326	667.380,88 Euro	
B55	2019	28	361	687.125,35 Euro	
B55	2020	212	276	617.001,14 Euro	Verlängerung
B55	2021	60	343	677.673,50 Euro	
B55	2022	63	351	673.993,81 Euro	
K74	2023	353			Noch nicht abgerechnet

Maßnahme	Jahr	Antragsteller je VP-Beginn	geförderte Fläche je Antragsjahr	ausbezahlte Fördersumme	Bemerkung
B56	2015				keine Antragstellung
B56	2016	11	857,6 m ²		
B56	2017	7	928,65 m ²	50.650,00 Euro	
B56	2018	10	549,73 m ²	23.847,00 Euro	
B56	2019	11	1926,78 m ²	72.318,50 Euro	
B56	2020	17	1814,49 m ²	103.263,00 Euro	
B56	2021	9	867,63 m ²	47.633,00 Euro	
B56	2022	10	358,73 m ²	85.801,00 Euro	
I86	2023	11	2551,05 m ²	73.984,00 Euro	

b) Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fördermittel gesamt [T Euro]	629,0	821,6	663,6	307,4	569,0	536,3	660,9	523,4

2.1 Gibt es Unterschiede bei der finanziellen Unterstützung von Steilagen im Weinbau in Bayern in Abhängigkeit davon, ob das Weinanbaugebiet in privatem oder staatlichem Eigentum ist?

Die Antwort bezieht sich auf Rebflächen, da Weinanbaugebiete als solche in den unter 1.1 genannten Maßnahmen nicht gefördert werden.

Das Eigentum ist für die Förderung der unter 1.1 genannten Maßnahmen nicht ausschlaggebend, antragsberechtigt ist grundsätzlich der Bewirtschafter. Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden bzw. der Freistaat Bayern selbst sind hierbei, auch bei Eigenbewirtschaftung der im Eigentum befindlichen Flächen, nicht antragsberechtigt. „Private“ Bewirtschafter von „in staatlichem Eigentum“ befindlichen Flächen sind grundsätzlich antragsberechtigt.

2.2 Wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu 2.1.

3.1 Stimmt es, dass durch die Beendigung eines Flurbereinigungsprojekts auch die finanzielle Unterstützung von Steillagen in der betroffenen Region im Weinbau in Bayern sinkt bzw. ganz wegfällt?

Nein, es ist nicht zutreffend, dass bei Beendigung einer Flurneuordnung die finanzielle Unterstützung von Steillagen in der betroffenen Region wegfällt. Wird im Rahmen der Flurneuordnung eine Steinmauer ertüchtigt, wiederhergestellt oder erstmalig errichtet („Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg“), ist die Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme des KULAP zur Vermeidung von Doppelförderung ausgeschlossen.

Mit dem Abschluss eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (Schlussfeststellung § 149 FlurbG) erlischt die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde und grundsätzlich damit auch die Grundlage für eine Förderung über die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in einem Verfahren. Alle weiteren Fördermöglichkeiten bleiben unverändert bestehen.

3.2 Wenn ja, befürchtet die Staatsregierung, dass dadurch manche Steillagen wegen fehlender finanzieller Unterstützung nicht mehr bewirtschaftet werden und damit verbuschen?

Der Weinanbau in Steillagen ist eine Herausforderung für die Betriebe, da die dort produzierten Weine oftmals nicht kostendeckend auf dem Markt abgesetzt werden können. Neben der Sensibilisierung der Weinkonsumenten für die Besonderheiten der Steillagen hält die Staatsregierung es für notwendig, die Betriebe bei der Bewirtschaftung der Lagen zu unterstützen, die damit auch diese besondere Kulturlandschaft erhalten. Daher stehen den Weinbaubetrieben mehrere Förderprogramme zur Verfügung (siehe Antwort zu Frage 1.1).

3.3 Wenn ja, soll es dafür an anderer Stelle finanzielle Unterstützungen von Steillagen im Weinbau in Bayern geben?

Siehe Antworten zu Fragen 1.1 und 3.2.

4.1 Ist die Staatsregierung der Meinung, dass die Kommunen die finanzielle Unterstützung von Steillagen im Weinbau in Bayern stärker übernehmen müssten?

Dazu gibt es derzeit keine Überlegungen.

4.2 Wenn ja, warum?

Siehe Antwort zu 4.1.

5.1 Schätzt die Staatsregierung Steillagen als touristisches Alleinstellungsmerkmal oder sogar als Kulturerbe ein?

Terrassierte Steillagen im Weinbau sind von besonderem historischem und kulturellem Wert. Der erfolgreiche Weintourismus in Franken profitiert von der reizvollen und gepflegten Kulturlandschaft. Außerhalb von Franken sind ähnliche Weinberge u. a. noch in den deutschen Anbaugebieten Württemberg, Baden, Sachsen, Mittelrhein, Mosel und Ahr zu finden. Darüber hinaus befinden sich ähnliche Weinberge in anderen benachbarten Weinbauländern, wie z. B. Frankreich und der Schweiz. Insofern sind die Steillagen kein touristisches Alleinstellungsmerkmal.

Der Strukturreichtum in diesen Lagen fördert in besonderem Maß die Biodiversität und bietet gerade in den trockenheißen Rebhängen einer besonderen Flora und Fauna einen Lebensraum. Daher sind diese Lagen in mehrfacher Hinsicht besonders erhaltenswert. Die Trockensteinmauern der terrassierten Weinberge stehen in Bayern unter Naturschutz. Einzelne Weinberge und Weinbergsmauern genießen zusätzlich Denkmalschutz.

5.2 Wenn ja, warum?

Siehe Antwort zu 5.1.

5.3 Wenn ja, sollten die Steillagen deshalb finanziell gefördert werden?

Siehe Antwort zu 3.2.

6. Sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass die Wege in den Steillagen nicht dauerhaft erhalten werden können, sodass diese speziellen Lagen, vor allem von kleinen Weingütern, aufgegeben werden müssen?

Zu Sicherung der Weinkulturlandschaft in Franken wurde bereits im Jahr 2020 eine Initiative „Infrastruktur in Weinbergen“ aufgelegt, über die Wege außerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG gefördert werden können. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken stellt für die Initiative pro Jahr maximal 1 Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung.

Aufgrund der zusätzlichen Unterstützung in die Infrastruktur wird keine Gefahr gesehen, dass aus diesem Grund Steillagen aufgegeben werden müssen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.